ÖSTERREICHISCHE



REKTORENKONFERENZ

PUNCEGANGEN

- **8. Now.** 1993

An den Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER Dr. Karl Renner-Ring 3 1017 Wien

Wien, 5. November 1993

Sehr geehrter Herr Präsident!

ेatum:

Das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines EWR -Dienstrechtsanpassungsgesetzes.

Hochachtungsvoll

ÖSTERREICHISCHE



REKTOREN KON FEREN Z

Der Vorsitzende

STELLUNGNAHME

der Österreichischen Rektorenkonferenz zum EWR - Dienstrechtsanpassungsgesetz (zur Begutachtung versendet unter GZ 921.372/12-II/A/1/b/93)

3. November 1993

Die Österreichische Rektorenkonferenz erhebt gegen die in Aussicht genommenen Änderungen grundsätzlich keine Einwendungen, stellen diese doch nur eine Anpassung an den Rechtsbestand des EWR - Abkommens dar.

Ein kleiner Punkt sei jedoch gerügt: Durch Art. I Z 12 des Entwurfs wird die Z 21.6 der Anlage 1 zum BDG neu gefaßt; durch die nunmehr vorgenommene Verweisung auf Z 20 lit. b wird die in der bisherigen Z 21.6 enthaltene wichtige Einschränkung (Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent) "für das betreffende Fachgebiet" im Ergebnis getilgt. Im Interesse der Rechtsklarheit möge dies richtig gestellt werden.

o. Univ.Prof. Dr. Johannes HENGSTSCHLÄGER e.h.

f.d.R.d.A.

Magl Wulz

Liechtensteinstraße 22-A-1090 Wien-Tel. 0222/310 56 56-0-Fax DW 22-email publicu@reko.ac.at